

L 3 B 278/07 U PKH

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Unfallversicherung
Abteilung
3
1. Instanz
SG Frankfurt (Oder) (BRB)
Aktenzeichen
S 18 U 106/06
Datum
18.10.2007
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 3 B 278/07 U PKH
Datum
08.01.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 18. Oktober 2007 wird aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen.

Gründe:

Das Vorbringen der Klägerin im Beschwerdeverfahren, sie habe kein Vertrauen mehr zu der D GmbH, so dass ihr die Prozessführung durch deren Angestellte nicht zumutbar sei, vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Zwar kann es einem Antragsteller unzumutbar sein, sich bei der Prozessführung durch einen Angestellten der Gewerkschaft vertreten zu lassen, allerdings reicht die bloße Behauptung fehlenden oder im Laufe der Vertretung gestörten Vertrauens nicht aus. Ebenso wie beim Wechsel eines frei gewählten und im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts sind berechnete sachdienliche oder persönliche Gründe erforderlich (vgl. BSG [SozR 3-1500 § 73a Nr. 4](#) m. w. N.). Solche triftigen Gründe hat die Klägerin nicht vorgebracht. Die Durchsicht der Akten ergibt zur Überzeugung des Senats vielmehr, dass die Vertreter der D GmbH die Klägerin angemessen vertreten haben. Ihre Vorwürfe, die Schreiben der Rechtsschutzsekretärin hätten sich in der Regel in Sachstandsfragen oder der Bitte um Kenntnis- oder Stellungnahme erschöpft, entbehren jedenfalls, soweit diese Schreiben an die Beklagte des Verfahrens gerichtet waren, jeder Grundlage. Auch die weiteren vorgebrachten Gründe vermögen ein zerrüttetes Vertrauensverhältnis zu der Gewerkschaft, bei der sich die Klägerin mit Schreiben vom 17. August 2007 für die langjährige Unterstützung "noch einmal recht herzlich bedankt" hat, nicht zu belegen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§177](#) Sozialgerichtsgesetz).

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2008-07-23